

RS Vwgh 1994/12/13 94/11/0364

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1994

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §75a Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/11/0365

Rechtssatz

Es entspricht dem Gebot des § 73 Abs 2 KFG iVm § 75a Abs 1 KFG, wonach auch bei Mopedfahrverboten eine Zeit auszusprechen ist, für welche dieses Verbot zu gelten hätte. Ein auf § 73 Abs 2 KFG gestützter Ausspruch, daß die Nichteignung auf Dauer besteht, erfüllt dieses gesetzliche Gebot.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110364.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at